

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ZBOE Displays GmbH – Stand: Februar 2020

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „AGB“) von ZBOE Displays gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen der ZBOE Displays.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, anderslautende, diese AGB ergänzende oder sonst dazu im Widerspruch stehende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für den Fall, dass ZBOE Displays in Kenntnis solcher Bedingungen des Kunden an diesen Lieferung und/oder Leistung erbringt, es sei denn, ZBOE Displays hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.3 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und Verträge über Lieferungen und Leistungen der ZBOE Displays mit dem Kunden.

1.4 Alle Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen, die zwischen ZBOE Displays und dem Kunden getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen schriftlich niederzulegen.

1.5 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss

2.1 Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann ZBOE Displays dieses Angebot des Kunden innerhalb von vier Wochen seit Zugang annehmen.

2.2 Angebote von ZBOE Displays sind unverbindlich.

2.3 Ein Vertrag zwischen ZBOE Displays und dem Kunden kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ZBOE Displays zustande. Die Übersendung einer Rechnung sowie die Lieferung und/oder Leistung durch ZBOE Displays kommen einer ausdrücklichen Auftragsbestätigung gleich.

2.4 Änderungen der Bestellung vom Kunden sind ausgeschlossen. Ausnahme ist eine schriftliche Zustimmung in Ausnahmefällen durch ZBOE Displays.

2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Filmen, Schablonen, Dias, Repros, Pausen und sonstigen Unterlagen behält sich ZBOE Displays Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von ZBOE Displays Dritten nicht zugänglich gemacht oder vom Kunden für sich oder für Dritte verwertet werden. Andernfalls ist ZBOE Displays unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

3. Vergütung, Fälligkeit, Zahlungsverzug,

Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

3.1 Die Preise von ZBOE Displays verstehen sich ab Werk. Verpackungskosten sowie die Kosten der Rücknahme der Verpackung werden, wie im jeweiligen Vertrag ausgewiesen, gesondert berechnet. Gleiches gilt für Versandkosten, sofern der Kunde eine Versendung wünscht.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, liegt die Wahl der Versendungsart und des Versendungsweges im Ermessen von ZBOE Displays.

3.2 Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um eine Importware, liegt dem in der Auftragsbestätigung genannten Preis der am Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung gültige Wechselkurs der Fremdwährung zugrunde.

3.3 ZBOE Displays behält sich das Recht vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages bis zur Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere Lohn- und Gehaltserhöhungen, Erhöhungen der Frachtkosten inklusive der Zölle, Ein- und Ausfuhrgebühren und der Preise des Vorlieferanten von ZBOE Displays sowie Kostenerhöhungen infolge von Wechselkursänderungen.

3.4 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen von ZBOE Displays nicht eingeschlossen. Sie wird in der jeweils gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. 3.5 Die jeweilige Vergütung ist sofort mit Erhalt der Lieferung oder Leistung beim Kunden zur Zahlung fällig.

3.6 Der Kunde kommt nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Fälligkeit und Rechnungserhalt, spätestens aber 14 Kalendertage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung automatisch in Zahlungsverzug. Einer Mahnung bedarf es nicht.

3.7 Ist der Kunde mit seiner Verpflichtung zur Zahlung in Verzug, so ist ZBOE Displays berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12%

p.a. zu fordern, soweit es sich um Entgeltforderungen handelt. Handelt es sich nicht um Entgeltforderungen, so ist ZBOE Displays berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. zu fordern.

3.8 ZBOE Displays ist berechtigt, im Einzelfall einen höheren Verzugschaden nachzuweisen.

3.9 Werden Schecks und Wechsel von ZBOE Displays entgegengenommen, so erfolgt dies nur erfüllungshalber. Wechselsteuern sind vom Kunden zu tragen.

3.10 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ZBOE Displays anerkannt ist.

4. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

4.1 ZBOE Displays ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, sofern sie für den Kunden nicht unzumutbar sind. 4.2 Lieferfristen sowie Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4.3 Wird die Versendung auf Wunsch des Kunden verzögert, so lagert die Ware bei ZBOE Displays auf Kosten und Gefahr des Kunden.

4.4 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Parteien - auch innerhalb des Verzuges - die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt seitens ZBOE Displays stehen alle Umstände gleich, die ZBOE Displays nicht zu vertreten hat und durch die ZBOE Displays die Erbringung der Lieferung oder Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, insbesondere rechtmäßiger Streik oder Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, von ZBOE Displays nicht zu vertretende nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der Kunde nach Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, wenn er nachweist, dass die völlig oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat. Die Beendigung des Vertrags aus einem anderen Grunde bleibt hiervon unberührt.

4.5 Setzt der Kunde ZBOE Displays, wenn diese bereits in Verzug geraten ist, schriftlich eine angemessene Frist zur Leistung und erklärt er zugleich, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen. Die Frist muss mindestens vier Wochen betragen.

4.6 Schadensersatzansprüche gegen ZBOE Displays infolge Verzuges richten sich nach Ziffer 8.

4.7 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung durch ZBOE Displays setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Kunden voraus.

4.8 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist ZBOE Displays berechtigt, gemäß §§ 280 ff. BGB vorzugehen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

5. Gefahrübergang, Transportversicherung

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.

Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Vertragsgegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wird. Dies gilt auch beim Transport durch ZBOE Displays.

5.2 Im Falle der Versendung wird ZBOE Displays auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten eine Transportversicherung abschließen. Transportschäden sind ZBOE Displays sowie dem anliefernden Spediteur unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen, schriftlich anzuzeigen.

6. Schutzrechte Dritter

6.1 Der Kunde wird ZBOE Displays umgehend unterrichten, wenn Dritte die Verletzung von Patenten oder anderen Schutzrechten geltend machen.

6.2 Wenn und soweit dazu eine vertragliche Verpflichtung besteht, stellt ZBOE Displays den Kunden von Ansprüchen Dritter frei, vorausgesetzt, der Kunde überlässt ZBOE Displays vollumfänglich die Besorgung der Rechtsverteidigung.

7. Mängelgewährleistung

7.1 Die nachfolgenden Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei der Untersuchung ist die Ware nach der schriftlich mit ZBOE Displays vereinbarten Spezifikation zu überprüfen. Liegt eine solche nicht vor, so gilt die vom Hersteller erstellte Spezifikation der gelieferten Ware als Maßstab. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Kalendertagen nach Erhalt der Ware gegenüber ZBOE Displays schriftlich zu rügen.

7.2 Werbeaussagen oder andere öffentliche Äußerungen und Erklärungen Dritter begründen keinen Sachmangel. Insoweit ist die Gewährleistung von ZBOE Displays ausgeschlossen.

7.3 Waren, die sich im Zeitpunkt des Gefahrübergangs als mangelhaft herausstellen, werden nach Wahl von ZBOE Displays nachgeliefert oder nachgebessert (Nacherfüllung). ZBOE Displays kann die gewählte Art der Nacherfüllung oder die gesamte Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche von ZBOE Displays zur Nacherfüllung gescheitert sind oder ZBOE Displays die Nacherfüllung nach Ziffer 7.3, Satz 2 verweigert hat.

7.4 Rücksendungen von mangelhaften Waren an ZBOE Displays zum Zwecke der Nacherfüllung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von ZBOE Displays erfolgen. Die hierfür anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zurückgegebenen Waren geht erst mit der Übergabe an ZBOE Displays an deren Geschäftssitz auf ZBOE Displays über. Liefert ZBOE Displays zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der Kunde die gelieferte Sache zurückzugewähren.

7.5 Ist ZBOE Displays zur Mängelbeseitigung/ Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die ZBOE Displays zu vertreten hat, oder schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nach Ziffer 7.3 oder in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Rücktritt oder Minderung und Schadensersatz zu verlangen. Die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind. 7.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche einschließlich Schadensersatzanspruch beträgt 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für den Schadensersatzanspruch gilt im übrigen Ziffer 8.1 bis 8.4.

7.7 Im Falle von Änderungen am Vertragsgegenstand, die der Kunde ohne vorherige Zustimmung von ZBOE Displays selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, erlischt die Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass zwischen der vorgenommenen Änderung und dem eingetretenen Mangel keine Kausalität besteht.

8. Gesamthaftung

8.1 ZBOE Displays haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet ZBOE Displays nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

8.2 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von ZBOE Displays der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.3 Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet die ZBOE Displays nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.

8.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.5 Soweit die Haftung der ZBOE Displays ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8.6 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden, für die nach dieser Ziffer die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

9. Eigentumsvorbehaltssicherung

9.1 ZBOE Displays behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegen den Kunden auf Grund der Geschäftsbeziehungen bestehen, vor. Dies gilt auch für künftige Forderungen, die ZBOE Displays aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwirbt.

9.2 Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ZBOE Displays berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ZBOE Displays hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

9.3 Der Kunde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet; er tritt ZBOE Displays bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages der Forderung von ZBOE Displays (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. ZBOE Displays nimmt diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von ZBOE Displays, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. ZBOE Displays verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann ZBOE Displays verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. 9.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für ZBOE Displays vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, ZBOE Displays nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ZBOE Displays das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Wird die Ware mit anderen, ZBOE Displays nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ZBOE Displays das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde ZBOE Displays anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ZBOE Displays.

9.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die verkaufte Ware wird der Kunde auf das Eigentum von ZBOE Displays hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, um ZBOE Displays die Möglichkeit zur Interventionsklage nach § 771 ZPO zu geben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ZBOE Displays die bei der Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

9.6 ZBOE Displays verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden

Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ZBOE Displays.

10. Ausfuhr

Der Kunde verpflichtet sich, die von ZBOE Displays gelieferten Waren und technischen Informationen nur unter Beachtung der einschlägigen Ausfuhrbestimmungen auszuführen und die gleiche Verpflichtung seinen Abnehmern aufzuerlegen.

11. Herkunftskennzeichnung

Jede Veränderung der Lieferung oder Leistung von ZBOE Displays, insbesondere deren Kennzeichnung, die einen Herkunftshinweis des Kunden oder eines Dritten beinhaltet oder die den Anschein erweckt, dass es sich um ein Erzeugnis des Kunden oder eines Dritten handelt, ist unzulässig, es sei denn, ZBOE Displays hat hierzu vorher schriftlich die Zustimmung erteilt.

12. Kauf auf Probe

12.1 Wird die Lieferung von Muster- oder Testgeräten vereinbart, so kann der Kunde innerhalb der vereinbarten Frist durch die Erklärung der Missbilligung vom Vertrag zurücktreten.

12.2 Für den Kauf auf Probe gelten die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen, insbesondere geht die Gefahr entsprechend Ziffer 5.1 auf den Kunden über.

12.3 Wird die Missbilligung innerhalb der vereinbarten Frist erklärt, so kommen die §§ 346 ff. BGB zur Anwendung.

12.4 Der Kunde trägt die Kosten der Rücksendung des Vertragsgegenstandes. Alle Rücksendungen sind ZBOE Displays vorher schriftlich anzukündigen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zurückgegebenen Waren geht erst mit der Übergabe an ZBOE Displays an deren Geschäftssitz auf ZBOE Displays über.

13. Rückverfolgbarkeit

Sofern der Kunde die von ZBOE Displays gelieferte Ware an Dritte weitergibt, wird er durch geeignete Maßnahmen die Rückverfolgbarkeit der Ware sicherstellen. Er wird also insbesondere sicherstellen, dass im Falle einer aus produkthaftungsrechtlichen Gründen notwendig werdenden Maßnahme (z.B. Produktrückruf, Produktwarnung) die gelieferte Ware aufgefunden und deren letzter Käufer von solchen Maßnahmen unverzüglich erreicht werden kann. Sofern der Kunde die von ZBOE Displays gelieferte Ware nicht an Dritte weitergibt, sondern in seinem Betrieb nutzt/verbraucht, wird er ebenfalls sicherstellen, dass im Falle einer notwendigen Maßnahme gemäß Ziffer 13 Satz 2 noch auf Lager oder in Gebrauch befindliche Ware aufgefunden werden kann.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von ZBOE Displays in Oberursel.

14.2 Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird Frankfurt am Main als Gerichtsstand vereinbart.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes sind ausgeschlossen.